



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Mai 2007

Nr. 26

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)	142
---	------------

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelorstudiengang Biologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerber mit der längsten Wartezeit vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Bachelorstudiengang Biologie zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH).

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge nach Punkten gebildet. Soweit Bewerber nach Auswertung der schulischen und sonstigen Leistungen punktgleich sind, entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 3 Nr. 1). Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in den letzten vier Schulhalbjahren belegte Kurs, ansonsten der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

dd) Biologie (wenn Biologie nicht fortführend belegt wurde, die bestbenotete Naturwissenschaft)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in den letzten vier Schulhalbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) für den Studiengang einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufe und Tätigkeiten. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 7 Gesamtpunktzahl

Die Punktzahl nach § 5 (allgemeine schulische Leistungen) und die Punktzahl nach § 6 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden die Punktzahl der schulischen Leistungen und die Punktzahl der Berufsausbildung bzw. -tätigkeit im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Auf der

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60+15=75 Punkte) – und bei Punktgleichheit unter Berücksichtigung des Motivationsschreibens nach § 3 Nr. 1 – wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon zwei hauptamtliche Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Biologie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann ein Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit der Einsichtnahme.

(2) Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/08.

Karlsruhe, den 25.04.2007

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)